

zen und dabei gleichzeitig zu berücksichtigen, daß äußerlich gleiche Verhaltensweisen durch unterschiedliche Ursachen hervorgerufen sein können. So kann z. B. eine Arbeitsverweigerung möglicherweise eine Folge der Einschüchterung durch Rückfalltäter sein, sie kann in der Nichteignung des Verurteilten für die jeweilige Beschäftigung liegen, sie kann auf parasitären Ansichten und Gewohnheiten beruhen oder aus dem Bestreben resultieren, anderen Verurteilten eine „Mutprobe“ zu demonstrieren, und manchmal sogar ihre Ursache in einer ungenügenden Organisation des Produktionsprozesses selbst haben. In Abhängigkeit von den Ursachen der Arbeitsverweigerung sind aber in jedem Falle individuelle Maßnahmen erforderlich. Schließlich erfordern die Prinzipien der individuellen Behandlung der Verurteilten die Veränderung der Mittel und Verfahren des pädagogischen Einwirkens in Abhängigkeit von den Veränderungen, die in der Persönlichkeit der Verurteilten selbst vorstattengegangen sind.

6. Die Verbindung der Forderungen an die Verurteilten mit ihrer humanen Behandlung, mit der Sorge um ihre Besserung und Umerziehung

Eine erfolgreiche Besserung und Umerziehung erfordert, den Verurteilten durch das Vollzugsorgan, durch das Kollektiv der Erzieher und nicht zuletzt auch durch das Kollektiv der Verurteilten selbst, hohe Anforderungen zu stellen. Das setzt voraus, daß die Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen strikt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und gegenüber den Verurteilten kategorisch die Forderung nach ihrer Einhaltung erhoben wird. Dazu gehört auch eine strenge Kontrolle des Verhaltens der Verurteilten und eine korrekte Unnachgiebigkeit bei Fehlern der Verurteilten in ihrer Einstellung zur Arbeit, zur Ordnung, zur politischen Arbeit, zur allgemeinbildenden und beruflichen Ausbildung sowie zu den Interessen des Kollektivs. Gleichzeitig müssen aber diese hohen Anforderungen untrennbar mit der humanen Behandlung der Verurteilten, mit der Sorge um sie und mit dem Bestreben verbunden sein, ihnen bei ihrer Entwicklung zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft allseitig zu helfen.

Die Einhaltung dieses Prinzips ist besonders unter den gegenwärtigen Bedingungen erforderlich, da die Anforderungen an das kulturelle Niveau der Menschen, an ihr Verhalten ansteigen. An die Verurteilten in diesem Rahmen Forderungen zu stellen, ist deshalb die Pflicht aller Mitarbeiter der Strafvollzugseinrichtungen. Dabei sind zwei Extreme auf alle Fälle zu vermeiden: Forderungen dürfen einerseits nicht durch Grobheiten oder „Begeisterung“ für Disziplinarstrafen „ersetzt“ werden; andererseits sind falsches Mitleid